

Amtliches Bekanntmachungsblatt



16. Jahrgang

Sonderdruck Nr. 29

22. Dezember 2008

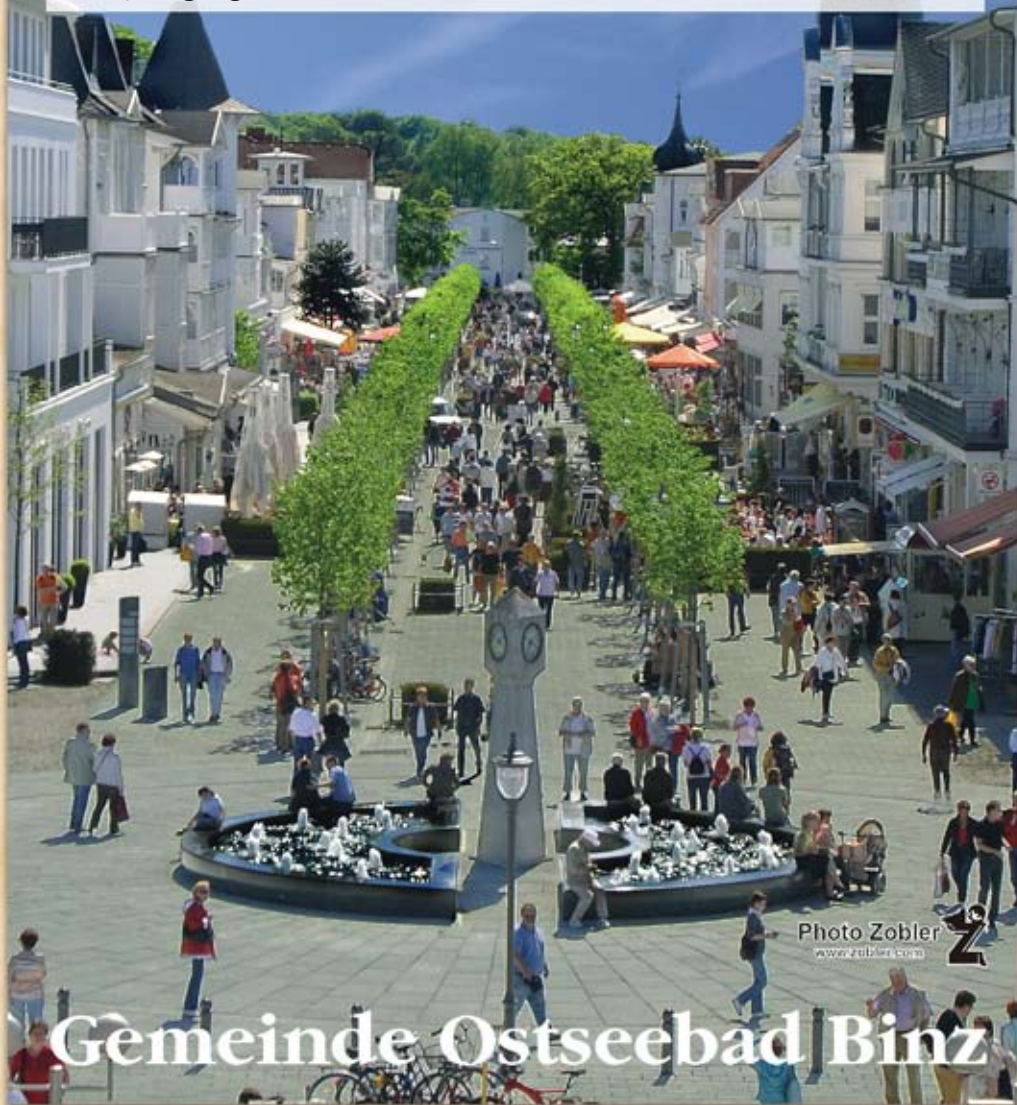


Photo Zobler
www.zobler.com



Gemeinde Ostseebad Binz

Inhaltsverzeichnis

1160. Bekanntmachung	Seite	3
Beschlussfassungen auf der 40. Sitzung der Gemeindevertretung Binz		
1161. Bekanntmachung	Seite	8
5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des „Wasser- und Bodenverbandes Rügen“ der Gemeinde Ostseebad Binz vom 26. Juni 2001		
1162. Bekanntmachung	Seite	10
Aufhebungssatzung zur S A T Z U N G der Gemeinde Ostseebad Binz über die Erhebung von Marktstandgebühren - Marktstandgebührensatzung -		
1163. Bekanntmachung	Seite	11
Benennung des Gemeindevahlleiters / des stellvertretenden Gemeindevahlleiters anlässlich der Wahl der Gemeindevertretung am 07. Juni 2009		
1164. Bekanntmachung	Seite	12
2. Änderungssatzung zur SATZUNG über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Binz		
1165. Bekanntmachung	Seite	14
Benutzungs- und Gebührensatzung für die Sporthallen der Gemeinde Ostseebad Binz		
1166. Bekanntmachung	Seite	18
Satzung der Gemeinde Ostseebad Binz über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten		

Impressum

Amtliches Bekanntmungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz

Herausgegeben von der
Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz
Jasmunder Str. 11
18609 Ostseebad Binz

Erscheinungsweise: monatlich
Bezugsmöglichkeit: Abholung im Amt
oder im Abonnement bei der
Gemeindeverwaltung Binz

Gesamtherstellung: **sieblistdruck** · Pestalozzistr. 14 · 18609 Ostseebad Binz · Tel. (03 83 93) 3 23 84 · Fax 3 39 04
Titelfoto mit freundlicher Genehmigung von Photo Zobler · Hauptstr. 19 · 18609 Ostseebad Binz · Tel. (03 83 93) 23 54

1160. Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung hat in ihrer 40. Sitzung am 18.12.2008 nachfolgende Beschlüsse gefasst:

- Öffentlicher Teil -

Beschluss-Nr. 104-40-2008

Die Tagesordnung wird bestätigt.

Beschluss-Nr. 105-40-2008

Die Gemeindevertretung bestätigt die Niederschrift der Sitzung vom 23.10.2008 - öffentlicher Teil -.

Beschluss-Nr. 106-40-2008

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 18.12.2008 die Haushaltssatzung der Gemeinde Ostseebad Binz mit dem Haushaltsplan, dem Stellenplan, Investitions- und Finanzplan sowie den Wirtschaftsplänen des Eigenbetriebes Kurverwaltung und der Wohnungsverwaltung Binz GmbH.

Beschluss-Nr. 107-40-2008

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 18.12.2008 die Satzung der Gemeinde Ostseebad Binz über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten.

Beschluss-Nr. 108-40-2008

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 18.12.2008 die Aufhebungssatzung zur Satzung der Gemeinde Ostseebad Binz über die Erhebung von Marktstandsgebühren (Marktstandsgebührensatzung).

Beschluss-Nr. 109-40-2008

1. Die Gemeindevertretung beschließt in der Sitzung am 18.12.2008 über die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Binz. Das Planverfahren ist gemäß § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 4 Abs. 1 und 2 BauGB durchzuführen.
2. Wesentlicher Inhalt ist die Anpassung der Sonderbaufläche (SO) mit der Zweckbestimmung Kultur-, Bildung-, Sport-, Gesundheitseinrichtungen in Lage und Größe an die Nutzungsfestsetzungen des BP 23 „Prora Mitte“ und die Festsetzung einer Sonderbaufläche (SO) für den Bereich der Wassersportfläche.
3. Die Gemeinde ist kostenfrei zu halten.

Beschluss-Nr. 110-40-2008

1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 18.12.2008 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Prora-Mitte“ der Gemeinde Ostseebad Binz entsprechend der Anlage (Lageplan). Das Planverfahren ist gemäß § 3 Abs. 3 Abs.1 und 2 sowie § 4 Abs. 1 und 2 BauGB durchzuführen.
2. Wesentlicher Inhalt ist die Nutzungsausweisung für Sport- und Freizeitflächen, auf denen unter Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Belange eine Mehrkampfbahn Typ C,

ein Schwimmbad (50 m Strecke), ergänzende Sportangebote und im Bereich der Kaimauer untergeordnete bauliche Anlagen zur Strandversorgung und zur Betreibung von Wassersportmöglichkeiten entstehen können. Diese nutzungsintensiven Bereiche werden ergänzt durch Naturschutzflächen in der Mitte und einen Naturlehrpfad.

Es erfolgt keine Nutzungsausweisung für das Wohnen und die Beherbergung.

3. Die Gemeinde ist kostenfrei zu halten.

Beschluss-Nr. 111-40-2008

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 18. Dezember 2008 die 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des „Wasser –und Bodenverbandes Rügen“ der Gemeinde Ostseebad Binz vom 26.Juni 2001 einschließlich der Gebührenkalkulation.

Beschluss-Nr. 112-40-2008

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 18.12.2008:

Der Bürgermeister wird beauftragt, Verhandlungen mit der EWE über einen Grundstückstausch bzw. Erwerb von Flächen für einen Trainingsplatz für Jugendvereine und Jugendsport aufzunehmen. Des Weiteren sollen Alternativen vorgeschlagen und geprüft werden. Über das Ergebnis wird die Gemeindevertretung auf der nächsten Sitzung im Januar 2009 informiert.

Beschluss-Nr. 113-40-2008

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 18.12. 2008 die Sitzungstermine 2009 für die Gemeindevertretung und der Fachausschüsse.

Beschluss-Nr. 114-40-2008

Die Gemeindevertretung wählt in ihrer Sitzung am 18. 12.2008

Herrn Horst Schaumann
Jasmunder Straße 11, 18609 Ostseebad Binz

als Gemeindewahlleiter.

Beschluss-Nr. 115-40-2008

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 18.12.2008 das Wahlgebiet der Gemeinde Ostseebad Binz für die Wahl der Gemeindevertretung am 07.Juni 2009 zu einem Wahlbereich zusammenzufassen.

- nichtöffentlicher Teil -

Beschluss-Nr. 116-40-2008

Die Gemeindevertretung bestätigt in ihrer Sitzung die Niederschrift der Sitzung vom 23.10.2008 – nichtöffentlicher Teil-.

Beschluss-Nr. 117-40-2008

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 18.12.2008, dass das Personalentwicklungskonzept in seiner jetzigen Fassung als Grundlage für die Personalbedarfsplanung und Personalentwicklung für die Jahre 2008-2012 dient.

Es ist kontinuierlich fortzuschreiben und einmal im Jahr der Gemeindevertretung vorzulegen.

Beschluss-Nr. 118-40-2008

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 18.12.2008 den Jahresurlaub des Bürgermeisters für 2009.

Beschluss-Nr. 119-40-2008

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 18.12.2008, dem Antrag zum Besuch einer anderen als der örtlich zuständigen Schule zuzustimmen.

Beschluss-Nr. 120-40-2008

Die Gemeindevertretung weist in ihrer Sitzung am 18.12.2008 den Antrag auf Stundung der Grundsteuer B für das Wirtschaftsjahr 2006 und für das Wirtschaftsjahr 2007 zurück.

Beschluss-Nr. 121-40-2008

Die Gemeindevertretung gibt dem Antrag zum Ankauf eines Flurstücks der Gemarkung Binz nicht statt.

Beschluss-Nr. 122-40-2008

Die Gemeindevertretung gibt dem Antrag zum Erwerb eines Flurstücks der Gemarkung Granitz statt. Der Verkauf hat zum vereinbarten Wert zu erfolgen.

Für den auf den beiden Flurstücken befindlichen Graben II. Ordnung ist eine Dienstbarkeit zugunsten der Gemeinde Binz im Grundstückskaufvertrag aufzunehmen.

Beschluss-Nr. 123-40-2008

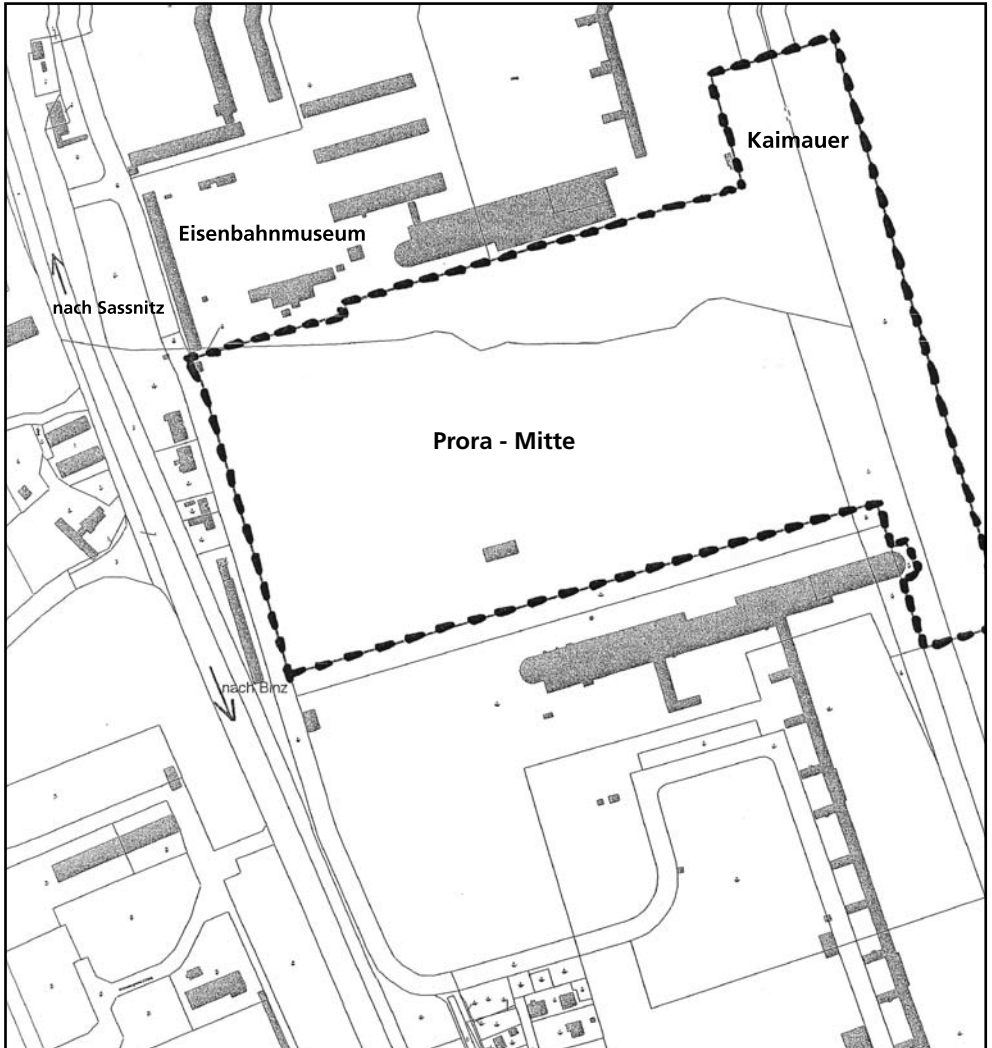
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 18.12.2008 die Aufhebung des Beschlusses Nr.08-33-2008 vom 31.01.2008.

Drews

Vorsitzender der Gemeindevertretung

Anlage Beschluss-Nr. 111-40-2008

Lageplan Geltungsbereich BP Nr. 23 „Prora - Mitte“



Anlage Beschluss-Nr. 114-40-2008 - Sitzungstermine 2009

Januar		Februar		März		April		Mai		Juni		Juli		August		September		Oktober		November		Dezember	
1. Do		1. So		1. Mi		1. Mo		1. Fr		1. Mi		1. Sa		1. Di	BA,FA	1. Do		1. So		1. Do		1. Di	
2. Fr		2. Mo	BE	2. Do		2. Di	BE	2. Sa		2. Do	GV	2. So		2. Mi		2. Fr		2. Mo		2. Mi		2. Mi	
3. Sa		3. Di	FA	3. Fr		3. Mi		3. So		3. Fr		3. Mo		3. Do		3. Sa		3. Di	BA	3. Do		3. Do	
4. So		4. Mi		4. Sa		4. Do	BE	4. Mo	BE	4. Sa		4. Di		4. Fr		4. So		4. Mi		4. Fr		4. Fr	
5. Mo		5. Do		5. So		5. Di	BA,FA	5. Mo	BA,FA	5. Fr		5. Sa		5. Sa		5. Mo	BE	5. Do	GV	5. Sa		5. Sa	
6. Di	BA	6. Fr		6. Mo	BE,OB	6. Do		6. Mi		6. Sa		6. Mo		6. Do		6. Di	BA,FA	6. Fr		6. Fr		6. So	
7. Mi		7. Sa		7. Di	BA	7. So		7. Do		7. So	KW	7. Di		7. Fr		7. Mo	BE	7. Mi		7. Sa		7. Mo	
8. Do		8. So		8. Mi		8. Do		8. Fr		8. Mo		8. Mi		8. Sa		8. Di		8. So		8. Do		8. Di	
9. Fr		9. Mo		9. Do	HA	9. Mi		9. Sa		9. Di		9. Do		9. Sa		9. Mi		9. Mo	BE	9. Mi		9. Mi	
10. Sa		10. Di		10. Fr		10. Do		10. So		10. Mi		10. Fr		10. Mo		10. Do		10. Di		10. Do		10. Do	
11. So		11. Mi		11. Sa		11. Do		11. Mo		11. Do		11. Sa		11. Di		11. Fr		11. Mo		11. Mi		11. Fr	
12. Mo	BE	12. Do		12. So		12. Di		12. Do		12. Fr		12. So		12. Mo		12. Sa		12. Do		12. Do		12. Sa	
13. Di		13. Fr		13. Mo		13. Mi		13. Do		13. Sa		13. Mo		13. Do		13. Sa		13. Do		13. Fr		13. So	
14. Mi		14. Sa		14. Di		14. Do		14. Mo		14. So		14. Di		14. Fr	HA	14. Mi		14. Sa		14. Sa		14. Mo	
15. Do		15. So		15. Mi		15. Do		15. Fr		15. Mo		15. Do		15. Sa		15. Do		15. So		15. Do		15. Do	
16. Fr		16. Mo		16. Do		16. Sa		16. So		16. Di		16. Do		16. So		16. Fr		16. Mo		16. Mo		16. Di	
17. Sa		17. Di		17. Fr		17. So		17. Do		17. Mi		17. Fr		17. Mo		17. Do		17. Sa		17. Di	FA	17. Do	GV
18. So		18. Mi		18. Do		18. Mo	HA	18. Sa		18. Do		18. Sa		18. Di		18. Fr		18. So		18. Mi		18. Fr	
19. Mo	HA	19. Do		19. So		19. Di		19. Do		19. Fr		19. So		19. Mi		19. Do		19. Mo		19. Do		19. Sa	
20. Di		20. Fr		20. Mo	HA	20. Mi		20. Do		20. Sa		20. Mo		20. Do		20. Do		20. Fr		20. Fr		20. So	
21. Mi		21. Sa		21. Di		21. Do		21. So		21. So		21. Di		21. Fr		21. Mo		21. Mi		21. Sa		21. Mo	
22. Do		22. So		22. Mi		22. Do		22. Fr		22. Mo		22. Mi		22. Sa		22. Do		22. So		22. So		22. Di	
23. Fr		23. Mo		23. Do		23. Mi		23. Do		23. Di		23. Do		23. So		23. Fr		23. Mo		23. Mo		23. Mi	
24. Sa		24. Di	BA	24. Fr		24. Do		24. So		24. Mi		24. Do		24. Mo		24. Do	GV	24. Di		24. Di		24. Do	
25. So		25. Mi		25. Do		25. Mo		25. Do		25. Do		25. Sa		25. Di		25. So		25. Mi		25. Mi		25. Fr	
26. Mo	OB	26. Do		26. So		26. Di		26. So		26. So		26. So		26. Mi		26. Do		26. Do		26. Do		26. Sa	
27. Di		27. Fr		27. Mo		27. Mi		27. Do		27. Sa		27. Mo	OB	27. Do		27. So		27. Fr	HA,OB	27. Fr		27. So	
28. Mi		28. Sa		28. Di		28. Do	GV	28. Fr		28. So		28. Di		28. Fr		28. Mo		28. Mi		28. Sa		28. Mi	
29. Do	GV	29. So		29. Mi		29. Do		29. Fr		29. Mo		29. Mi		29. Sa		29. Do		29. So		29. Do		29. Mi	
30. Fr		30. Mo		30. Do	GV	30. Mi		30. Sa		30. Di		30. Do		30. Fr		30. Mo		30. Mi		30. Mo		30. Di	
31. Sa		31. Di	FA	31. Do		31. So		31. Fr		31. Do		31. Mo		31. Sa		31. So		31. Mi		31. Sa		31. Do	

BA - Bauausschuss
 HA - Hauptausschuss
 FA - Finanzausschuss
 SO - Sozialausschuss
 GV - Gemeindevertretung
 OB - Ortsbeirat
 BE - Betriebsausschuss
 KW - Kommunalwahl

1161. Bekanntmachung

5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des „Wasser- und Bodenverbandes Rügen“ der Gemeinde Ostseebad Binz vom 26. Juni 2001

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern – KV M-V – in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V Nr.19 S.410,413), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04.08.1992 (GVOBl. M-V S. 458, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.03.2005 (GVOBl. M-V S. 91) sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes i.d.F.d. Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18. Dezember 2008 folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Rügen“ erlassen:

Art. 1 Änderung des § 3

Der § 3 Absatz 3, 5 und 6 der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Rügen“ werden wie folgt neu gefasst:

„§ 3 – Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (3) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten festgesetzt. Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze je angefangene
- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| a) 0,5 ha Bauland (z.B. Baugrundstücke, Hofgrundstücke, Hofflächen u.ä.) | 4,34 € |
| b) 0,5 ha sonstige befestigte Flächen (z.B. Straßen, Wege, Plätze) | 4,34 € |
| c) 1,0 ha landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich
oder gleichartig genutzter Flächen | 4,34 € |
| d) 1,0 ha Wasserfläche | 4,34 € |
- (5) Für je angefangene 1,0 ha Fläche in dem in der Anlage zur Satzung festgelegten Einzugsgebiet des Schöpfwerkes Neuensien werden 7,80 € als Zuschlag zur Gebühr nach den Abs. 3 und 4 erhoben.
- (6) Für je angefangene 1,0 ha Fläche in dem in der Anlage zur Satzung festgelegten Einzugsgebiet des Schöpfwerkes Streu werden 10,43 EUR als Zuschlag zur Gebühr nach dem Abs. 3 und 4 erhoben.“

Art. 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Ostseebad Binz, den 22. Dezember 2008

Schaumann
Bürgermeister

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung - KV M-V i. d. F. d. B. vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V Nr. 10 S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V Nr. 19 S. 410,413), nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage zur Satzung nach § 3 Abs.5 - Einzugsgebiet Neuensien

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gemarkung	Flur	Flurstück
Jagdschloß	1	6	Jagdschloß	1	32-11
Jagdschloß	1	36	Jagdschloß	4	36
Jagdschloß	1	35	Jagdschloß	4	26
Jagdschloß	1	37	Jagdschloß	4	29
Jagdschloß	4	21	Jagdschloß	4	30
Jagdschloß	4	22	Jagdschloß	4	31
Jagdschloß	4	23	Jagdschloß	1	31-1
Jagdschloß	4	24	Jagdschloß	1	29-6
Jagdschloß	4	25	Jagdschloß	1	29-7
Jagdschloß	4	27	Jagdschloß	1	29-8
Jagdschloß	4	28	Jagdschloß	1	33-1
Jagdschloß	4	32	Jagdschloß	1	34
Jagdschloß	4	33	Jagdschloß	4	37
Jagdschloß	4	34	Jagdschloß	1	29-3
Jagdschloß	4	35	Jagdschloß	1	29-4
Jagdschloß	1	28	Jagdschloß	1	29-5
Jagdschloß	1	32-10			

Anlage zur Satzung nach § 3 Abs. 6 - Einzugsgebiet Streu

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gemarkung	Flur	Flurstück
Prora	8	16-2	Prora	5	9-8
Prora	8	40-1	Prora	5	3-9
Prora	8	78-2	Prora	7	9-9
Prora	8	81-1	Prora	7	9-7
Prora	8	108-2	Prora	7	9-6

1162. Bekanntmachung**Aufhebungssatzung**

zur

SATZUNG der Gemeinde Ostseebad Binz**über die Erhebung von Marktstandgebühren - Marktstandgebührensatzung -****Präambel**

Gemäß § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. S. 205), zuletzt geändert durch Art. 2 d. G. z. Reform d. Gemeindehaushaltsrechts v. 14. 12. 2007 (GVOBl. S. 410) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 18. 12. 2008 folgende Satzung erlassen:

§ 1**Aufhebung**

Die SATZUNG der Gemeinde Ostseebad Binz über die Erhebung von Marktstandgebühren (Marktstandgebührensatzung) vom 29. 11. 1999, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 28. 06. 2001 wird ersatzlos aufgehoben.

§ 2**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ostseebad Binz, den den 22. Dezember 2008

Schaumann

Bürgermeister

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung - KV M-V i. d. F. d. B. vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V Nr. 10 S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V Nr. 19 S. 410,413), nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

1163. Bekanntmachung

Benennung des Gemeindevahlleiters / des stellvertretenden Gemeindevahlleiters anlässlich der Wahl der Gemeindevertretung am 07. Juni 2009

Gemäß § 12 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Mecklenburg Vorpommern (KWG M-V) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 18. Dezember 2008 für die Wahl der Gemeindevertretung am 07. Juni 2009 einen Gemeindevahlleiter gewählt.

Der Gemeindevahlleiter hat auf der Grundlage des § 12 Abs. 1 KWG M-V seinen Stellvertreter berufen.

Nach § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Wahlen der Gemeindevertretungen, Kreistage, Bürgermeister und Landräte im Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalwahlordnung - KWO M-V) vom 15. Dezember 2003 in der z. Zt. gültigen Fassung werden nachstehend die Namen und Anschriften des Gemeindevahlleiters und seines Stellvertreters bekannt gemacht:

Gemeindevahlleiter: Herr Horst Schaumann
Jasmunder Straße 11, 18609 Ostseebad Binz
Tel.: 038393 - 37412, Fax: 038393 - 2389

stellv. Gemeindevahlleiter: Frau Steffi Michalski
Jasmunder Straße 11, 18609 Ostseebad Binz
Tel.: 038393 - 37433, Fax: 038393 - 37487

Gemeindevahlbehörde

1164. Bekanntmachung

2. Änderungssatzung zur SATZUNG über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Binz

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBL. M-V Nr. 10 S. 205), zul. geänd. durch Art. 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBL. M-V Nr. 19 S. 410) und der §§ 1, 2, 11 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBL. M-V Nr. 7 S. 146), geänd. durch Art. 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBL. M-V Nr. 19 S. 410), wird durch die Gemeindevertretung nach Beschlussfassung am 23.10.2008 die folgende 2. Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1 Änderung des § 6 „Höhe der Kurabgabe“

Der § 6 der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Binz vom 30.10.2006 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Höhe der Kurabgabe

(1) Die Kurabgabe beträgt pro Tag und Person:

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| a) in der Hauptsaison (01.05. - 30.09.) | |
| im Kurbereich I | 2,60 € |
| im Kurbereich II | 2,00 € |
| b) in der Vor- und Nachsaison (01.10. - 30.04.) | |
| im Kurbereich I | 1,50 € |
| im Kurbereich II | 1,00 € |
| c) Für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des
18. Lebensjahres, die nicht unter § 5 Abs. (1) fallen | |
| in der Hauptsaison (01.05. - 30.09.) | 0,50 € |
| in der Vor- und Nachsaison (01.10. - 30.04.) | 0,25 € |

An- und Abreisetag gelten als ein Tag. Bemessungsgrundlage für den An- und Abreisetag ist der Tagessatz für den Ankunftstag.

- (2) Für mitgebrachte Hunde ist unabhängig von der Reisezeit ganzjährig eine Aufenthaltsabgabe in Höhe von 0,50 € /Tag zu entrichten.
- (3) Der Besitzer von Wohnungseinheiten im Erhebungsgebiet, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Gemeinde Ostseebad Binz haben, sind verpflichtet, für sich und ihren Ehegatten eine Jahreskurabgabe in Höhe einer Pauschale von 62,50 € im Kurbereich I und 50,00 € im Kurbereich II pro Person ab vollendetem 18. Lebensjahr zu zahlen.
- (4) In den Kurabgabebesätzen ist die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz vom 26.11.1979 in der jeweils geltenden Fassung enthalten.“.

Artikel 2 **„In-Kraft-Treten“**

Die 2. Änderungssatzung tritt zum 01.01.09 in Kraft.

Ostseebad Binz, den 22. Dezember 2008

Schaumann
Bürgermeister

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung - KV M-V i. d. F. d. B. vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V Nr. 10 S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V Nr. 19 S. 410,413), nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

1165. Bekanntmachung

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Sporthallen der Gemeinde Ostseebad Binz

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V Nr. 10, S. 205), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V Nr. 19, S. 410, 413) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V Nr. 7, S.146), geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. 19, S. 410, 427), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung am 23.10.2008 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Ostseebad Binz stellt die gemeindlichen Sporthallen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung.
- (2) Die Benutzung umfasst die Sporthallen mit dem entsprechenden Nebengelass und den entsprechenden Sportgeräten.

§ 2 Benutzer und Besucher

- (1) Benutzer im Sinne dieser Satzung sind Personen und Personengruppen, die in den Sporthallen selbst Sport treiben oder als Veranstalter andere Personen Sport treiben lassen.
- (2) Benutzer sind auch Personen und Personengruppen, die die Sporthallen für nichtsportliche Veranstaltungen in Anspruch nehmen.
- (3) Benutzer sind ebenfalls Schulen, Kindertagesstätten und andere kommunale Einrichtungen der Gemeinde Ostseebad Binz.

§ 3 Benutzung

- (1) Die Sporthallen dürfen nur nach Genehmigung durch die Gemeinde Ostseebad Binz genutzt werden. Die Genehmigung regelt Art, Dauer und Umfang der zugelassenen Benutzung.
- (2) Die Genehmigung ist schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Ein Anspruch auf Genehmigung besteht im Rahmen des Nutzungszweckes und der entsprechenden Kapazitäten.

- (3) Die schriftliche Zuteilung der entsprechenden Sporthalle und der Hallenzeiten gelten als erteilte Genehmigung.
- (4) Zwecks Kontrolle haben Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung jederzeit Zutritt zu allen Veranstaltungen.

§ 4

Benutzungseinschränkung

- (1) Die Genehmigung zur Benutzung der Sporthallen kann insbesondere für einen befristeten Zeitraum widerrufen werden, wenn dies
 - a) zur Durchführung von Baumaßnahmen oder Instandsetzungsarbeiten,
 - b) zur Schonung der Sporthallen,
 - c) zur Abhaltung größerer Veranstaltungen

erforderlich ist.

- (2) Der Benutzer hat notwendige Arbeiten zur Pflege und Unterhaltung der Einrichtungen, Anlagen und Geräte der Sporthalle während der Benutzungsdauer zu dulden.

§ 5

Sofortiger Widerruf der Genehmigung

- (1) Die Genehmigung kann aus wichtigen Gründen sofort widerrufen werden, insbesondere dann, wenn ein oder mehrere Benutzer gegen die in der Genehmigung erteilten Auflagen und / oder Bedingungen oder die in der Satzung getroffenen Regelungen verstoßen. Dies gilt auch für den Verstoß gegen außerhalb der schriftlichen Genehmigung zusätzlich erteilte Anordnung der Gemeinde.
- (2) Der Widerruf erfolgt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes genannt wird, mit sofortiger Wirkung bzw. für den Zeitraum, der sich aus dem Widerruf ergibt.

§ 6

Pflichten der Benutzer

- (1) Der Benutzer hat die Sporthalle sowie die Einrichtungen und Geräte pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung zu bewahren.
- (2) Der Verantwortliche hat die Sporthalle, Nebenräume, Einrichtungsgegenstände und Geräte jeweils vor der Nutzung auf die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Funktionssicherheit zu überprüfen. Er hat sicherzustellen, dass schadhafte Geräte nicht genutzt werden. Bei Feststellung von Schäden oder Mängeln ist das zuständige Fachamt der Gemeinde Ostseebad Binz unverzüglich zu informieren.

- (3) Der Benutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Sporthalle nur mit entsprechenden Turnschuhen betreten wird. Gleiches gilt für Besucher.
- (4) Sportgeräte dürfen nur ihrer Bestimmungen entsprechend verwendet werden und dürfen nicht aus der Sporthalle entfernt werden.
- (5) Verursachte Schäden sind der Gemeindeverwaltung / Hallenwart sofort zu melden.
- (6) Der Benutzer bzw. Veranstalter trägt die Verantwortung über den ordnungsgemäßen Ablauf des Sportbetriebes bzw. der Veranstaltung. Sie haben für ausreichend Aufsichts- und Betreuungspersonal zu sorgen.
- (7) Der Benutzer hat mit Ablauf bzw. Widerruf der Genehmigung die Sporthalle zu räumen und alle dazugehörigen Schlüssel an das zuständige Fachamt der Gemeinde zu übergeben.

§ 7 Haftung

- (1) Der Benutzer haftet für alle Schäden an der überlassenen Sporthalle und deren Anlagen, Räume und Gegenstände, die durch nicht sachgemäße Nutzung entstehen. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.
- (2) Der Benutzer stellt die Gemeinde Ostseebad Binz von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sporthalle, Nebengelass und Sportgeräte entstehen.

Die Gemeinde Ostseebad Binz haftet nur für Sach- und Vermögensschäden, sofern diese von ihr, ihren Bediensteten oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

- (3) Der Benutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Ostseebad Binz und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Ostseebad Binz und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (4) Der Benutzer hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche alle Freistellungsansprüche gedeckt sind.
- (5) Für den Verlust überlassener Schlüssel haftet der Benutzer.
- (6) Sind mehrere Veranstalter Träger einer Veranstaltung, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 8

Gebührengegenstand, Gebührenschuldner

- (1) Gebührengegenstand sind die Sporthallen der Gemeinde Ostseebad Binz und die zugeordneten Einrichtungen, Anlagen und Sportgeräte.
- (2) Gebührenschuldner ist der in § 2 genannte Benutzer, der in Besitz einer von der Gemeinde Ostseebad Binz erteilten Genehmigung zur Nutzung der Sporthalle ist.
- (3) Sind mehrere Benutzer Inhaber einer Genehmigung haften sie als Gesamtschuldner.

§ 9

Entstehen der Gebührenpflicht, Erhebungszeitraum, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht zum Zeitpunkt der Erteilung der gemäß § 3 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung erforderlichen Genehmigung.
Die Gebühr ist 14 Tage nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides gegenüber dem Gebührenschuldner fällig.
- (2) Sie wird für die gesamte Dauer der Benutzung erhoben.
- (3) Wird eine Genehmigung nach § 4 Abs. 1 widerrufen, erfolgt eine Erstattung bzw. Verrechnung der Gebühr für den Zeitraum, in dem die Benutzung ausgeschlossen ist.
- (4) Wird eine Genehmigung nach § 5 widerrufen, erfolgt keine Rückerstattung der Gebühr.

§ 10

Gebührenpflicht, Gebührenmaßstab, Gebührensätze

- (1) Für folgende Benutzergruppen besteht die Gebührenpflicht.
Die Gebühr wird entsprechend der in der Genehmigung vereinbarten Zeiten erhoben.
- (2) Die Gebühren für den Trainings- und Übungsbetrieb, Wettkämpfe und Punktspiele, Veranstaltungen betragen:

Sportgruppe und Sportvereine der Gemeinde Ostseebad Binz - überwiegend (mindestens 51%) Erwachsene	13,00 € /Stunde
für nicht ortsansässige Sportgruppen und Sportvereine - Kinder, Schüler, Jugendliche und Studenten	15,00 € /Stunde
für nicht ortsansässige Sportgruppen und Sportvereine - Erwachsene	18,42 € /Stunde
andere Nutzer	18,42 € /Stunde

- (3) Jede weitere Sporthallennutzung wird durch gesonderte Vereinbarung geregelt.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Ostseebad Binz über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Sporthallen vom 23.10.1995 geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 30.09.2003 außer Kraft.

Ostseebad Binz, den 22. Dezember 2008

Schaumann
Bürgermeister

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung - KV M-V i. d. F. d. B. vom 8. Juni 2004 (GVOBL. M-V Nr. 10 S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBL. M-V Nr. 19 S. 410, 413), nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

1166. Bekanntmachung

Satzung der Gemeinde Ostseebad Binz über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBL. M-V Nr. 10 S. 205), zul. geänd. durch Art. 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBL. M-V Nr. 19 S. 410, 413) sowie der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) i. d. F. d. Bek. vom 12. April 2005 (GVOBL. M-V Nr. 7 S. 146), geänd. durch Art. 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBL. M-V Nr. 19 S. 410, 427), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz in ihrer Sitzung am 18.12.2008 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Gemeinde Ostseebad Binz erhebt eine Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im

Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung und im Sinne der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (SpielV) i. d. F. d. Bek. vom 27. Januar 2006 (BGBl. I S.280) und darüber hinaus von allen Geräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit die Benutzung des Gerätes die Zahlung eines Entgelts fordert.

- (2) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit mit mehr als einer Spieleinrichtung gilt jede Spieleinrichtung als Spielgerät im Sinne dieser Satzung, sofern an jeder Spieleinrichtung voneinander unabhängige Spielvorgänge ausgelöst werden können.

§ 2

Steuerbefreiungen

- (1) Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten
1. ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen und
 2. ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind.
- (2) Steuerfrei ist das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 3

Steuerschuldner, Haftungsschuldner

- (1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter des Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgerätes. Halterin oder Halter ist diejenige/derjenige, zu dessen finanziellem Vorteil das Gerät aufgestellt wird. Mehrere Halterinnen und/oder Halter sind Gesamtschuldner.
- (2) Der Eigentümer oder Besitzer des Aufstellortes des Spielgerätes haftet für die Steuer, wenn er für die Genehmigung der Aufstellung ein Entgelt erhält oder an dem Ertrag aus dem Spielgerät beteiligt ist. Außerdem haftet er, wenn er seine Anzeigepflicht (§ 8) schuldhaft verletzt.

§ 4

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung eines Spielgerätes an einem Aufstellort im Sinne des § 1. Sie endet mit dem Ablauf des Tages, an dem das Spielgerät endgültig entfernt wird.
- (2) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist dieser bei Geräten, die nach § 5 Absatz 2 Satz 1 oder § 5 Absatz 1 Satz 4 (Stückzahlmaßstab) zu besteuern sind, mitzurechnen.

§ 5 Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist
- a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk die elektronisch gezahlte Bruttokasse.
Die elektronisch gezahlte Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Freispielen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 c GewO und §§ 13 und 14 Spielverordnung.
 - b) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ohne Manipulationssicherungszählwerk sowie bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte.
Bei Spielgeräten mit mehr als einer Steuereinrichtung im Sinne von § 1 Abs. 2 werden die in § 6 genannten Steuerbeiträge mit der Zahl vervielfältigt, die der Anzahl der an dem Spielgerät vorhandenen Spielvorrichtungen entspricht.
- (2) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind solche Geräte, in deren Software manipulationssichere Programme eingebaut sind, die die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung einer umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind (wie z. B. Hersteller, Zulassungsnummern, fortlaufende Nummer des jeweiligen Aufdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhrenentnahme/Röhrenauffüllung usw.).

§ 6 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit mit Manipulationssicherungszählwerk
- 1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO je angefangenen Kalendermonat 8 v. H. der elektronisch gezahlten Bruttokasse.
 - 2. an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten je angefangenen Kalendermonat 5 v. H. der elektronisch gezahlten Bruttokasse.
- (2) Für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit beträgt die Steuer je angefangenem Kalendermonat für jedes Spielgerät für das Halten
- a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO 50,00 €
 - b) an anderen Aufstellorten 25,00 €
 - c) für das Halten von Automaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 300,00 €

- (3) Für Besteuerungszeiträume für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten ohne Manipulations-sicherungszählwerk gem. § 5 Abs. 2 beträgt die Steuer je angefangenem Kalendermonat für jedes Spielgerät mit Gewinnmöglichkeit
- a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO 100,00 €
 - b) an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten 51,00 €
- (4) Tritt im Laufe des Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes, dessen Nutzung der Besteuerung nach dem Stückzahlmaßstab unterliegt, ein gleichartiges Spielgerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur für die Nutzung eines Gerätes erhoben.

§ 7

Besteuerungsverfahren

- (1) Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Gerät zur Benutzung aufgestellt wurde (Steueranmeldungszeitraum).
Die Halterin / der Halter hat bis zum 20. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) je eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck getrennt nach Spielgeräten mit bzw. ohne Gewinnmöglichkeit abzugeben, in der er die Steuer für den Steueranmeldezeitraum selbst zu berechnen hat. Die Steuer ist am 20. eines jeden Kalendermonats nach Ablauf des Kalendermonats in dem die Steuer entstanden ist (Steueranmeldezeitraum) fällig und zu entrichten. Gleiches gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Steuerpflicht (z. B. durch Austausch des Spielgerätes oder durch Austausch von Mikroprozessoren mit oder ohne Software, so dass Spielabläufe modifiziert werden oder sich andere Spiele ergeben) sich im Laufe eines Kalendermonats ändert.
- (2) Gibt die Halterin / der Halter die Anmeldung nicht ab oder hat er die Steuer nicht richtig berechnet, so wird die Steuer ggf. durch Schätzung festgesetzt. Der festgesetzte Betrag bzw. der Unterschiedsbetrag ist eine Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Die Steueranmeldung ist von der Halterin / dem Halter oder seinem Vertreter eigenhändig zu unterschreiben.
- (4) Maßgeblicher Zeitraum – Steueranmeldezeitraum -, für den die Steuer anzumelden ist, ist der vorangegangene Kalendermonat. Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk gilt dies mit folgenden Modifikationen:
- a) Zugrunde zu legen ist der Zeitraum zwischen der letzten für die Steueranmeldung vorgenommenen Auslesung der elektronisch gezählten Bruttokasse und der neuen Auslesung. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Austritts) des Auslesetages des Vormonats anzuschließen.
 - b) Für erstmals im Steueranmeldezeitraum eingesetzte Geräte ist an den Zeitpunkt der im letzten Steueranmeldezeitraum vorgenommenen Auslesung anzuschließen.

- c) Der Steueranmeldung nach Abs.1 sind auf Anforderung bei diesen Spielgeräten alle Zählwerkausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 5 Abs. 2 für den jeweiligen Kalendermonat oder Zeitraum eines Kalendermonats beizufügen.

§ 8 Anzeigepflicht

- (1) Die Halterin / der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Automaten und jede Veränderung hinsichtlich Art und Anzahl der Automaten an einem Aufstellungsort innerhalb einer Woche zusammen mit der nach § 7 Abs. 1 vorgeschriebenen Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck anzuzeigen.
Bei verspäteter Anzeige der endgültigen Entfernung eines Spielgerätes gilt als Tag der Beendigung der Aufstellung der Tag des Eingangs der Anzeige.
- (2) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist jede Änderung bzw. jede Änderung der eingesetzten Spiele anzuzeigen und eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck gemäß § 7 abzugeben. Zusätzlich ist bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit jede Änderung der eingesetzten Spiele unter Angabe der genauen Bezeichnung des alten und des neuen Spiels mit Spielbezeichnung gemäß § 5 mitzuteilen.
- (3) Zur Meldung bzw. Anzeige nach § 7 ist auch der Inhaber der für die Aufstellung der Automaten benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet. Die Anmeldung bzw. Anzeige ist innerhalb der in Abs. 1 und 2 genannten Fristen auf amtlichen vorgeschriebenem Vordruck durchzuführen.
- (4) Die Anzeigen und Anmeldungen nach den Abs. 1 und 2 und § 7 sind Steueranmeldungen gemäß § 149 in Verbindung mit § 150 Abs. 1 Satz 3 der AO.
- (5) Wird die Steueranmeldung nach § 7 nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben oder werden die nach § 8 Abs. 1 und 2 vorgesehenen Anzeigepflichten versäumt, so können Verspätungszuschläge entsprechend § 152 der AO festgesetzt werden.

§ 9 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Auf Verlangen hat jederzeit eine Auslesung der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit mit Manipulationssicherungszählwerk unter Beteiligung des zuständigen Steueramtes zu erfolgen. Die Zählwerkausdrucke sind entsprechend § 147 AO aufzubewahren.
- (2) Die von der Gemeinde Ostseebad Binz ermächtigten Mitarbeiter sind ohne vorherige Ankündigung berechtigt, zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steueratbeständen die Betriebs- bzw. Abstellräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen, die für das Erheben der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung maßgeblich sind. Entsprechend sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (3) Im Übrigen gelten für die Durchführung der Steueraufsicht und Prüfung die entsprechenden Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes und die entsprechenden Bestimmungen der Abgabenordnung.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 17 Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Pflichten der §§ 7 bis 9 zuwider handelt.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuern nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender personenbezogener Daten gemäß Abschnitt 2 des Landesdatenschutzgesetzes M-V, durch die Gemeinde Ostseebad Binz zulässig:
- a) Name, Vorname
 - b) Anschrift
 - c) Bankverbindung
 - d) Anzahl, Aufstellort, Aufstelldauer, Name und Zulassungsnummer der Spielgeräte, Gesamtzahl der Spiele sowie die Daten gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung.
- (2) Personenbezogene Daten nach Abs. 1 werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung
- a) aus den Verfahren über die Ausstellung von Geeignetheitsbescheinigungen zur Aufstellung von Spielgeräten bei den Ordnungsämtern,
 - b) aus dem Einwohnermelderegister (§ 31 Abs. 7 i. V. m. § 31 Abs. 1 Landesmeldegesetz) und
 - c) in begründeten Einzelfällen nach besonderer gesetzlicher Regelung (z. B. Gewerbeordnung, Abgabenordnung, Bundeszentralregister).
- (3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung verarbeitet werden.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Binz über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten vom 18.09.1995, geänd. durch die 1. Änderungssatzung vom 28.08.2001 außer Kraft.

Ostseebad Binz, den 22. Dezember 2008

Schaumann
Bürgermeister

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung - KV M-V i. d. F. d. B. vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V Nr. 10 S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V Nr. 19 S. 410,413), nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.